

Die Äquivalenzliste SPO alt/neu ergänzende bzw. konkretisierende Beschlüsse des erw. Fakultätsrats vom 01.06. und 06.07.1988

1. Wer die Voraussetzung erfüllt, nach der alten Studien- und Prüfungsordnung zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, erfüllt auch die Voraussetzungen nach neuer Prüfungs- und Studienordnung zur Diplomarbeit zugelassen zu werden ohne zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu müssen (Beschuß des erw. Fakultätsrats vom 01.06.1988).
2. Um in der Übergangszeit bis zum Ende der Rückmeldung zum WS 1989/90 die Realisierung des Beschlusses 1 sicherzustellen, wird die erbrachte Studienleistung "Angewandte Perspektive" als Wahlpflichtfach Darstellende Geometrie und Perspektive II des Prüfungsgebietes 2 mit 2 SWSt anerkannt (Beschuß des erw. Fakultätsrats vom 01.06.1988).
3. Da die Studienleistung "Angewandte Perspektive" nicht benotet wurde, erfolgt die Anerkennung als Wahlpflichtfach Darstellende Geometrie und Perspektive II ebenfalls unbenotet. Das Fach wird deshalb bei der Errechnung des Notenschnittes nicht berücksichtigt (Beschuß des erw. Fakultätsrats vom 01.06.1988).
4. Bisherige empfohlene Lehrveranstaltungen können nur dann als Wahlfach im Sinne der neuen PSO anerkannt werden, wenn ein Leistungsnachweis vorliegt. Dieser kann benotet sein oder nicht. Im letzteren Fall wird gemäß Beschluß 3 verfahren. Jedes auf diese Weise anerkannte Wahlfach wird je nach Leistungsumfang mit einer oder zwei SWSt gewertet (Beschuß des erw. Fakultätsrats vom 01.06.1988).
5. Der Fakultätsrat beauftragt Dekan und Geschäftsführer, mit den Lehrenden, die bisher empfohlene Veranstaltungen anbieten, abzuklären, in welchem Umfang (0 oder 1 oder 2 SWSt) in Ergänzung zu Beschluß 4 die Teilnahme als Wahlfach anerkannt wird (Beschuß des erw. Fakultätsrats vom 06.07.1988).
6. Die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme am Baugeschichtlichen Seminar I wird den Kandidaten, die ihr Studium nach der neuen PSO fortsetzen wollen, als Baugeschichtliches Seminar I mit 2 SWSt als Wahlpflichtfach anerkannt (Beschuß des erw. Fakultätsrats vom 06.07.1988).

7. Studenten, die nach alter PO abschließen möchten und die bis zu Anfang des WS 1988/89 das Fach Bauplanung/Gebäudelehre nicht abgeschlossen haben, müssen sowohl das Fach Gebäudelehre als auch das Fach Bauplanung absolvieren. Die beiden Lehrstühle sind dabei gehalten sicherzustellen, daß der Gesamtarbeitsaufwand für die Studenten nicht höher wird, als bei der bisherigen Regelung.
8. Die Äquivalenzliste regelt die Anerkennung der nach alter SPO erbrachten Oberstufen-Studienleistungen, wenn das Studium nach der neuen PSO fortgesetzt bzw. abgeschlossen werden soll.
9. Empfehlungen an die Unterstufensemester:
 - a. Der Fakultätsrat empfiehlt den Studierenden des 2. und höheren Unterstufensemesters, ihr Vordiplom nach der alten PO abzuschließen.
 - b. Der Fakultätsrat weist diese Studierenden darauf hin, daß sie die Absicht, nach alter PO Vordiplom zu machen, spätestens mit der Rückmeldung zum WS 1989/90 erklären müssen.
 - c. Der Fakultätsrat empfiehlt allen Studierenden des 2. und höheren Unterstufensemesters, sich möglichst umgehend zu entscheiden, ob sie nach alter oder neuer PO ihr Vordiplom ablegen wollen und macht ihnen deshalb über:
 - das Semesterprogramm
 - das Studentensekretariat
 - Aushang
 - zu Beginn der Lehrveranstaltungen im WSentsprechende Erklärungsformblätter zugänglich.
 - d. Für den Fall, daß sich trotz der Empfehlung der Fakultät Studierende des 2. und höheren Unterstufensemesters dazu entschließen, ihr Vordiplom nach neuer PO abzulegen, so wird der Vorprüfungsausschuß ermächtigt, den dadurch entstehenden Regelungsbedarf herbeizuführen.

03.06.1988 Rk/g

Äquivalenzliste SPO alt/neu

Der erw. Fakultätsrat hat in seiner 2. Sitzung des SS 1988 folgende Grundsatzbeschlüsse gefaßt:

1. Wer die Voraussetzung erfüllt, nach der alten Studien- und Prüfungsordnung zur Diplomarbeit zugelassen zu werden, erfüllt auch die Voraussetzungen nach neuer Prüfungs- und Studienordnung zur Diplomarbeit zugelassen zu werden ohne zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu müssen. ✓
2. § 15 Abs. 2 der PSO ist so zu verstehen, daß die mindestens zu erbringenden 20 SWSt an Wahlpflichtfächern zu gleichen Teilen (je 4 SWSt) in den fünf Prüfungsgebieten zu leisten sind.
3. Um in der Übergangszeit bis zum Ende der Rückmeldung zum WS 1989/90 die Realisierung des Beschlusses 1 sicherzustellen, wird die erbrachte Studienleistung "Angewandte Perspektive" als Wahlpflichtfach Darstellende Geometrie und Perspektive II des Prüfungsgebietes 2 mit 2 SWSt anerkannt. Die fehlenden 2 SWSt gemäß Beschluß 2 können durch ein Wahlpflichtfach aus einem anderen Prüfungsgebiet ersetzt werden.
4. Da die Studienleistung "Angewandte Perspektive" nicht benotet wurde, erfolgt die Anerkennung als Wahlpflichtfach Darstellende Geometrie und Perspektive II ebenfalls unbenotet. Das Fach wird deshalb bei der Errechnung des Notenschnittes nicht berücksichtigt.
5. Bisherige empfohlene Lehrveranstaltungen können nur dann als Wahlfach im Sinne der neuen PSP anerkannt werden, wenn ein Leistungsnachweis vorliegt. Dieser kann benotet sein oder nicht. Im letzteren Fall wird gemäß Beschluß 4 verfahren. Jedes auf diese Weise anerkannte Wahlfach wird je nach Leistungsumfang mit einer oder zwei SWSt gewertet.
6. In der Zeit vom 06.06. bis 08.07.1988 wird eine Studienberatung zur Erläuterung der Übergangsregelungen für diejenigen Diplomkandidaten angeboten, die voraussichtlich im WS 1988/89 oder SS 1989 ihre Diplomarbeit anfertigen wollen. Bei Bedarf soll zum Ende des WS nochmals eine solche Beratung bereitgestellt werden. Die Studienberatung erläutert die Anerkennungsmodalitäten, in Zweifelsfällen entscheidet die Hauptprüfungskommission.
7. Die als Anlage beigefügte Äquivalenzliste wurde von der KLS einstimmig beschlossen.

AQUIVALENZLISTE

Vom Fakultätsrat am 01.06.1988 beschlossen

Die nach alter SPO erbrachten Oberstufenstudienleistungen..... werden im Rahmen der neuen SPO anerkannt als:

PRÜFUNGSFÄCHER - alte SPO	Sem. Wo. Std.		EV	Prüfungsfächer - neue SPO		Sem. Wo. Std.		Bemerkung
	PF	WF		PF	WF			
1. ENTWERFEN								
1.1 Pflichtentwurf Städtebau.....	()	()		1. ENTWURFS-/PROJEKTARBEIT INKL. PROJEKTBERATUNG				
1.2 "Grosser Entwurf".....	()	()		→ 1.2 Städtebauentwurf.....	()	()		
-- statisch-konstruktive Bearbeitung (EB).....	()	()		→ 1.3 Hochbauentwurf..... mit Tragwerksbearbeitung.....	()	()		
1.3 Entwurf.....	()	()		→ 1.1 Entwurf.....	()	()		
1.4 Entwurf.....	()	()		→ 1.4 Entwurf.....	()	()		
-- Bearbeitung der "Angewandten Perspektive" in Verbindung mit einem der Entwürfe.....	()	()		→ -- Darstellende Geometrie und Perspektive II.....	()	()		unbenotet
2. STEGREIFENTWERFEN								
2.1 Stegreif mit Tragwerksentwurf (TE).....	()	()		2. STEGREIFENTWERFEN				
2.2 Stegreif.....	()	()		→ 2.1 Stegreif mit Tragwerksbearbeitung.....	()	()		
2.3 Stegreif.....	()	()		→ 2.2 Stegreif.....	()	()		
2.4 Stegreif.....	()	()		→ 2.3 Stegreif.....	()	()		
				→ 2.4 Stegreif.....	()	()		
3. PFLICHTFÄCHER								
3.1 BAUPLANUNG								
3.1 BAUPLANUNG.....	()	()		A				
3.2 GEBÄUDELEHRE.....	()	()		→ 4.1.01 Bauplanung.....	()	()		
3.3 STÄDTBAU.....	()	()		→ 4.1.02 Gebäudelehre.....	()	()		
3.4 WOHNUNGSBAU UND SIEDLUNGSWESEN.....(6)	()	()		→ 5.1.03 Städtebau.....	()	()		
3.5 ENTWERFEN VON TRAGKONSTRUKTIONEN.....	()	()		→ 5.1.01 Wohnungsbau + Siedlungswesen I.....	()	()		
3.6 BAUGESCHICHTLICHES SEMINAR.....	()	()		→ 5.1.02 Wohnungsbau + Siedlungswesen II.....	()	()		
3.71 PLANUNGS- UND BAUÖKONOMIE.....(Kombinationsfach)	()	()		→ Übergangsregelung: Tragkonstruktionen II.....	()	()		
3.72 BAU- UND BODENRECHT.....	()	()		→ 1.1.01 Baugeschichtliches Seminar I.....	()	()		
3.81 TECHNISCHER AUSBAU II.....(Kombinationsfach)	()	()		→ 1.2.02 Baugeschichtliches Seminar II.....	()	()		
3.82 LICHTTECHNIK.....	()	()		→ 3.1.03 Planungs- und Bauökonomie I.....	()	()		} wird zugleich anerkannt
3.83 SCHALLTECHNIK.....	()	()		-- entwerfungsbegleitende baukono- mische Arbeit.....	()	()		
				→ 1.2.06 Bau- und Bodenrecht.....	()	()		
				→ 3.1.02 Technischer Ausbau II.....	()	()		
				→ 3.2.06 Lichttechnik für Architekten.....	()	()		
				→ 3.2.05 Schallschutz und Raumakustik.....	()	()		

Die nach alter SPO erbrachten Oberstufenstudienleistungen.....
werden im Rahmen der neuen SPO anerkannt als:

PRÜFUNGSFÄCHER - alte SPO	Sem. Wo. Std.			Prüfungsfächer - neue SPO	Sem. Wo. Stunden		
	PF	WF	EV		PF	WF	WF
4. WAHLFÄCHER							
4.1 EIN FACH DER GRUPPE I:							
- Kunstgeschichtliches Seminar.....	()	()	()	Kunstgeschichtliches Seminar.....	(4)	(4)	(4)
- Malerei und Graphik II.....	()	()	()	Bildende Kunst.....	(4)	(4)	(4)
- Industrial Design von Mobiliar.....	(2x2)	()	()	Industrial Design von Mobiliar.....	(4)	(4)	(4)
- Freiformplanung.....	()	()	()	<i>Leinwandstoff und Backen</i> Leinwandstoff und Backen.....	(4)	(4)	(4)
- Landschaftsplanung und -ökologie.....	()	()	()	Ökologie und Landschaftsplanung.....	(4)	(4)	(4)
- Sondergebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens.....	(4)	()	()	Ausgewählte Gebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens.....	(4)	(4)	(4)
- Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte (Oberseminar).....	()	()	()	Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte.....	(4)	(4)	(4)
- Ausgewählte Gebiete der Architekturtheorie.....	()	()	()	Ausgewählte Gebiete der Gebäudelehre.....	(2)	(2)	(2)
- Ausgewählte Gebiete der Bauplanung.....	()	()	()	Ausgewählte Gebiete der Bauplanung.....	(4)	(4)	(4)
- Ausgewählte Gebiete des Bauens und Konstruierens.....	()	()	()	Ausgewählte Gebiete des Bauens und Konstruierens.....	(4)	(4)	(4)
- Innenräume - Funktion und Gestalt.....	(2x2)	()	()	Innenraum-Funktion und Gestalt.....	(4)	(4)	(4)
4.2 EIN FACH DER GRUPPE II:							
- EDV-Kurs Programmieren.....	()	()	()	Programmieren.....	(4)	(4)	(4)
- Bauaufnahme II.....	()	()	()	Baufaufnahme und Vermessung II.....	(4)	(4)	(4)
- Industrial Design von Gebäuden.....	(2x2)	()	()	Industrielle Produktion von Gebäuden.....	(4)	(4)	(4)
- Betriebsplanung und Industriebau.....	()	()	()	Ausgewählte Gebiete der Gebäudelehre.....	(4)	(4)	(4)
- Sondergebiete der Planungs- und Bauökonomie:.....	(4)	()	()	Ausgewählte Gebiete der Planungs- und Bauökonomie.....	(4)	(4)	(4)
- Planungsbetriebslehre	()	()	()				
- Projektsteuerung	()	()	()				
- Sondergebiete Grundlagen der Gestaltung:.....	()	()	()	Ausgewählte Gebiete der Gestaltung.....	(4)	(4)	(4)
- Ausstellungsbau	()	()	()				
- Stadterneuerung.....	(4)	()	()	Stadterneuerung.....	(4)	(4)	(4)
- Stadt- und Regionalplanung.....	(4)	()	()	Stadt- und Regionalplanung II.....	(4)	(4)	(4)
- Bauen im ländlichen Raum.....	()	()	()	Planen und Bauen im ländlichen Raum.....	(4)	(4)	(4)
- Planen und Bauen in Ländern der Dritten Welt.....	(4)	()	()	Planen und Bauen in Ländern der Dritten Welt.....	(4)	(4)	(4)
- Finanzierungs- und Wirtschaftsgrundlagen im Wohnungs- und Städtebau.....	(4)	()	()	Ausgewählte Gebiete des Wohnungsbaus und Siedlungswesens.....	(4)	(4)	(4)
- Kosteneinsparung in der Wohngebietsplanung.....	(4)	()	()	Ausgewählte Gebiete der Stadtplanung.....	(4)	(4)	(4)

alternativ

